

Erste Hilfe bei Schulfahrten

Erste-Hilfe Material

Bei allen schulischen Veranstaltungen ist geeignetes Erste-Hilfe-Material bereitzuhalten, das gilt auch für Ausflüge und sonstige schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes. Als geeignetes Erste-Hilfe-Material gilt z. B. die Sanitätstasche nach Din 13 160 (siehe Merkblatt Erste Hilfe in Schulen, GUV 20.26). Sportmediziner empfehlen als Sofortmaßnahme bei Verstauchungen, Verrenkungen, geschlossenen Frakturen, Quetschungen, Blutergüssen, Muskelzerrungen und Muskelrissen eine sofortige Kühlung.

Deshalb sollte das Erste-Hilfe-Material um einen so genannten Kältepack ergänzt werden. (Keine Kältesprays!)

Medikamente zur inneren oder äußeren Anwendung gehören nicht zur Erste-Hilfe-Ausstattung. Es kann jedoch nötig sein, für bestimmte Schüler (z. B. Diabetiker, Allergiker) Medikamente bereitzuhalten. Hierfür ist vorherige schriftliche Beauftragung durch die Eltern dringend zu empfehlen. Ein Handy ist unverzichtbares Ausrüstungsstück für jede Klassenreise.

Erste-Hilfe-Kenntnisse

Bei Wanderungen und Schullandheimaufenthalten muss der Lehrer oder eine begleitende Person ausreichende Kenntnisse der Ersten Hilfe besitzen. Ausreichende Kenntnisse der Ersten Hilfe besitzt man in der Regel nur dann, wenn man in den vergangenen drei Jahren einen 8 Doppelstunden umfassenden Ersthelferlehrgang "Grundausbildung in Erster Hilfe" besucht hat.

Grundausbildungslehrgänge in Erster Hilfe werden angeboten von:

- Arbeiter-Samariter-Bund
- Deutsches Rotes Kreuz
- Johanniter-Unfall-Hilfe
- Malteser-Hilfsdienst
- Deutsche Lebensrettungsgesellschaft DLRG
- ermächtigte Personen und Organisationen (z. B. Berufsfeuerwehren) aufgrund länderspezifischer Regelungen.

Weitere Maßnahmen nach einem Unfall

Muss nach einem Unfall ein Arzt aufgesucht werden, so ist dem behandelnden Arzt oder dem Krankenhaus mitzuteilen, dass ein Schulunfall vorliegt und welcher Unfallversicherungsträger zuständig ist. Bei Schüler-Unfällen rechnet der Arzt oder das Krankenhaus unmittelbar mit dem Unfallversicherungsträger ab (kein Krankenschein, keine Privatrechnung).

Die Schule ist verpflichtet, dem Unfallversicherungsträger baldmöglichst eine Unfallanzeige zuzustellen.

Aufzeichnungspflicht

Jede Erste-Hilfe-Leistung im Schulbetrieb ist aufzeichnungspflichtig, sofern kein Arztbesuch stattfindet. Hierfür kann z. B. der Notizblock in der Verbandtasche verwendet werden. Die Aufzeichnung sollte später in einem Verbandbuch, das bei den Unfallversicherungsträgern unter der Bestell-Nr. GUV 40.6 erhältlich ist, in der Schule nachgetragen werden.

aus: Mit der Schulklasse sicher unterwegs. Sicherheitsratschläge für Unterrichtsgänge,
Exkursionen, Wanderungen, Klassenfahrten und Heimaufenthalte
GUV 57.1.38, 5. 23, Oktober 1999